

## In dieser Ausgabe

Freizügigkeit am Arbeitsmarkt	1
Absetzbarkeit von Spenden	2
Kurzmitteilungen	2
Wie sicher ist mein Geld auf der Bank?	3
Rückzahlung Kinderbetreuungsgeld	3
Abgabenänderungsgesetz 2009	4
Haftung für Subunternehmen	4
Korruptionsstrafrecht	4

Sämtliche Artikel dieser Ausgabe sind in erweiterter Form sowie versehen mit weiterführenden Links auf unserer Homepage [www.pollysteuerfrei.at](http://www.pollysteuerfrei.at) abrufbar.

IMPRESSUM:  
Herausgeber und Medieninhaber:  
Mag. Marina Polly  
Wirtschaftstreuhandler  
Krongasse 8/6, 1050 Wien  
Tel: 586 79 90 - 0 Fax: DW 18  
E-Mail: [mail@pollysteuerfrei.at](mailto:mail@pollysteuerfrei.at)  
Internet: [www.pollysteuerfrei.at](http://www.pollysteuerfrei.at)  
Blattlinie: Klienteninformation

## Ihre ganz persönlichen Steuertipps

### Freizügigkeit am Arbeitsmarkt

Für die neuen EU-Bürger (Teilnehmerstaaten seit 1. Mai 2004 bzw. 1. Jänner 2007) hat Österreich den Zugang zum Arbeitsmarkt noch nicht geöffnet. Erst jüngst wurde von der EU die dritte Übergangsphase bewilligt. Somit bleibt ein Teil der EU-Bürger zumindest bis 30. April 2011 ausgeschlossen.

Während die EWR-Bürger aus Island, Norwegen, Liechtenstein und der Schweiz sowie die Bürger Maltas und Zyperns ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen, kommen Arbeitskräfte aus den anderen neuen EU-Ländern nur ausnahmsweise zum heimischen Arbeitsmarkt. Ansonsten gelten die Kontingente, wobei EU-Bürger bevorzugt zu behandeln sind.

#### Die Beschäftigungsbewilligung benötigen auch:

- geringfügig Beschäftigte
- dienstnehmerähnlich Beschäftigte (freie Dienstnehmer, Gesellschafter von Personengesellschaften, Gesellschafter von GmbHs bis 25% Beteiligung)

#### Hier einige Ausnahmen:

- 12 Monate lang regulär Beschäftigte
- in Österreich 5 Jahre lang Ansässige mit erlaubter Erwerbstätigkeit
- Schlüsselkräfte (mind. 2.412 € Entlohnung und besondere Qualifikation)

### Editorial

#### Liebe Leserinnen und Leser unserer Klienteninformation!

Die Wirtschaftslage ist momentan etwas konfus: Hiobsbotschaften, Erfolgsmeldungen und Beschwichtigungsmeldungen halten sich die Waage. Wie die Lage sich seit der Finanzkrise verändert hat, spüren nur Sie. Und wie der Gesetzgeber darauf reagiert, lesen sie hier! Dass karitative Spenden nun absetzbar sind und Schmiergelder strafbar, Einlagen nur bis Ende des Jahres unbegrenzt sicher und „Zuschüsse“ zum Kinderbetreuungsgeld nach wie vor rückzuzahlen sind, wenn Eltern später besser verdienen, mag den Eindruck der Konfusion noch verstärken. Eine Systemreform kann ich vorerst noch nicht erkennen.

Aber einen schönen Sommer wünsche ich Ihnen jedenfalls.

Ihre Mag. Marina Polly

- Pflegekräfte in Privathaushalten
- Wissenschaftler, Forscher, Hochschullehrer
- Au-Pair-Kräfte
- Seelsorger, Militärexperten
- Bedienstete bestimmter internationaler NGOs
- Ferialpraktikanten im Rahmen inländischer Ausbildungen

Marina Polly



Ihre Steuerberatung

## Anlass Hochwasser: Neue Absetzbarkeit von Spenden

Das aktuelle Hochwasser ruft die mit der Steuerreform 2009 geschaffene Neuregelung und Ausweitung der Abzugsfähigkeit von Spenden in Erinnerung.

Rückwirkend mit 1.1.2009 sind nunmehr auch Spenden an Vereine und Einrichtungen absetzbar, die selbst mildtätige Zwecke verfolgen, Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe betreiben oder für diese Zwecke Spenden sammeln. Neben der schon bisher existierenden Liste iZm Spenden für Forschung und Erwachsenenbildung werden zwei weitere Listen für diese Zwecke am 31. Juli 2009 auf der BMF-Homepage veröffentlicht.

### Für Spender gilt:

Solange ein Verein oder eine andere Einrichtung in den Listen aufscheint, sind ihre Spenden steuerlich absetzbar! Geld- und Sachspenden von Unternehmern für Katastrophenfälle sind dann als Betriebsausgabe abzugsfähig, wenn ein Werbeeffekt gegeben ist (sprich wenn von der Spende medial in Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen oder in Form von Eigenwerbung berichtet wird). Dabei besteht für Hilfeleistungen in Katastrophenfällen keine betragsmäßige Begrenzung. Ansonsten sind Unternehmensspenden allerdings mit 10% des Gewinnes des letzten Wirtschaftsjahres begrenzt. Anders als bei den Spenden für Forschung und Erwachsenenbildung erfolgt keine Anrechnung der bereits getätigten Spenden als Unternehmer auf die Privatspenden. Für Private sind 10% des Gesamtbetrages der Vorjahreseinkünfte als Spenden absetzbar.

In diesem Zusammenhang ist auch das Schenkungsmeldegesezt zu beachten, das eine Meldepflicht an das Finanzamt vorsieht, wenn Spenden über 50.000 € an Angehörige bzw. über 15.000 € an andere Personen geleistet werden. Beim Empfänger sind diese freiwilligen Zuwendungen steuerfrei.

### Für die Aufnahme in die Liste begünstigter Spendempfhänger gilt:

Der Antrag auf Aufnahme in die Listen muss jährlich innerhalb von 9 Monaten nach dem Stichtag des jeweiligen Jahresabschlusses beim Finanzamt Wien 1/23 eingebracht werden.

Beizulegen sind dem Antrag die aktuelle Rechtsgrundlage und die Bestätigungen des Wirtschaftsprüfers, dass die Voraussetzungen einer mildtätigen bzw. einer Entwicklungshilfe- oder Katastrophenhilfe-Einrichtung in den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren gegeben waren. Weiters sind die Daten, unter denen die Körperschaft im Zentralen Vereinsregister oder im Firmenbuch erfasst ist, zu übermitteln.

Der Spendenempfänger verpflichtet sich, den Erhalt einer Spende zu bestätigen, damit sie für den Spender steuerlich absetzbar ist.

*Den erweiterten Artikel zu diesem Thema finden Sie auf unserer Homepage [pollysteuerfrei.at](http://pollysteuerfrei.at).*

Renate Schneider

## Kurzmitteilungen

### Senkung der Zinsen beim Finanzamt

Durch die mit 13. Mai 2009 erfolgte Basiszinsensenkung der Europäischen Zentralbank auf 0,38% gelten ab da folgende Zinssätze:

- Für die Stundung von Steuern 4,88%
- Für die Aussetzung von Steuern (bei Berufungen) 2,38% und
- für Anspruchszinsen für Einkommen- und Körperschaftsteuernachzahlungen nach dem 30. September des Folgejahres 2,38%.

### Kurzarbeitszeit in aller Kürze

- Unter Kurzarbeit versteht man, dass der Arbeitnehmer anstelle des Lohns für die geleistete Arbeit für jede entfallene Stunde Kurzarbeitsunterstützung bzw. Qualifikationsunterstützung erhält. Gründe für eine solche KA sind unvorhersehbare, vorübergehende wirtschaftliche Schwankungen die aufgrund unternehmensexterner Einflüsse entstanden sind.
- Das AMS ersetzt dem Arbeitgeber diese Kosten zu festgelegten Pauschalsätzen. Diese richten sich nach den Aufwendungen, die für die Arbeitslosenversicherung zuzüglich Sozialversicherung entstehen würden.
- Die Arbeitsausfallzeit darf nicht unter 10% und nicht über 90% liegen (es darf jedoch auch Phasen geben, in denen nicht gearbeitet wird).
- Die Kurzarbeitszeit dauert max. 6 Monate und kann um jeweils 6 Monate verlängert werden (auf ein Maximum von 18 Monaten).
- Ausgeschlossen sind: Bund, Gemeinden, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und politische Parteien.
- Einzureichen ist die Kurzarbeit beim zuständigen AMS mittels Formular möglichst 6 Wochen vor Einführung.

*TIPP: Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage [pollysteuerfrei.at](http://pollysteuerfrei.at).*

## Wie sicher ist mein Geld auf der Bank?

### Diese und andere FAQ zur österreichischen Einlagensicherung im Überblick

Für natürliche Personen gilt die Einlagensicherung bis 31.12.2009 in unbegrenzter Höhe, ab 1.1.2010 sind max. 100.000 € pro Einleger und pro Kreditinstitut gesichert.

Bei kleinen Personen- und Kapitalgesellschaften beträgt der Höchstbetrag der Einlagensicherung 50.000 €. Das Kriterium „klein“ erfüllen jene Gesellschaften, die mind. zwei der drei folgenden Merkmale nicht überschreiten:

- 4,84 Mio. € Bilanzsumme,
- 9,68 Mio. € Umsatzerlöse in zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag,
- im Jahresdurchschnitt 50 Arbeitnehmer.

Für Gesellschaften, die die genannten Kriterien nicht erfüllen, und sonstige juristische Personen gelten weiterhin Einlagen bis zu 20.000 € als gesichert. Ausgenommen von der Einlagensicherung sind wie bisher große Kapitalgesellschaften.

Auf Verlangen des Einlegers und nach Legitimierung haben Sicherungseinrichtungen Einlagen innerhalb von drei Monaten auszubezahlen. Natürlichen Personen wird kein Selbstbehalt abgezogen. Bei allen anderen ist jedoch der Auszahlungsbetrag mit 90% der gesicherten Forderung begrenzt, 10% werden einbehalten. Damit gelangen bei kleinen Personen- und Kapitalgesellschaften max. 45.000 € und bei sonstigen juristischen Personen max. 18.000 € zur Auszahlung.

### Welche Einlagen sind von der Einlagensicherung umfasst?

Alle Guthaben auf Konten oder Sparbüchern, wie z.B. Gehalts- und Pensionskonten, sonstige Girokonten, Festgelder, Kapital- oder täglich fällige Sparbücher. Außerdem zählen auch Guthaben aus Bausparverträgen zu den sicherungspflichtigen Einlagen.

Nicht gesichert sind Guthaben von öffentlich-rechtlichen Institutionen, Investmentgesellschaften, Pensionsfonds, dem Kreditinstitut nahestehenden Personen (darunter fallen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates – auch von Töchtern – sowie deren nahe Angehörige) und Einlagen, die nicht auf Euro bzw. eine Währung eines EWR-Mitgliedstaates sowie Schweizer Franken lauten.

### Sind Wertpapierdienstleistungen auch gesichert?

Von der Einlagensicherung erfasst sind auch Depotgeschäfte und Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit bestimmten Wertpapieren.

Forderungen von natürlichen Personen gegen ein Kreditinstitut, die sich aus Dienstleistungen in Bezug auf Wertpapiere ergeben können, sind bis zu einem Gesamtbetrag von 20.000 € gesichert. Bei juristischen Personen beträgt der maximale Auszahlungsbetrag aufgrund des Selbstbehaltes 18.000 €. Diese Anlegerentschädigung wird zusätzlich zum Höchstbetrag der Einlagensicherung gewährt.

Renate Schneider

## Rückzahlung des Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld

### Was ist dabei zu beachten?!

Einen Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld iHv 6,06 € pro Tag wird bei Antrag Eltern mit nur geringem Einkommen gewährt. Dabei handelt es sich um einen Kredit, der bei Überschreiten gewisser Einkommensgrenzen an das Finanzamt zurückzuzahlen ist.

Bei alleinstehenden Elternteilen muss der andere Elternteil den Zuschuss zurückzahlen, wenn eine Urkunde vorgelegt wird, aus dem der andere Elternteil hervorgeht. Wurde der andere Elternteil nicht bekannt gegeben, verpflichtet sich der alleinstehende Elternteil, der den Zuschuss erhalten hat, zur Rückzahlung. Bei Verheirateten oder in Lebensgemeinschaft lebenden Elternteilen sind beide Elternteile rückzahlungsverpflichtet.

Die alleinige Rückzahlungsverpflichtung entsteht bei einem Jahreseinkommen (ohne dem 13. und 14. Bezug) von

- mehr als 14.000 € und beträgt 3%
- mehr als 18.000 € und beträgt 5%
- mehr als 22.000 € und beträgt 7%
- mehr als 27.000 € und beträgt 9%

des maßgeblichen Einkommens.

Die Aufforderung zur gemeinsamen Rückzahlung erfolgt bei Überschreiten des Jahreseinkommens beider Elternteile (ohne 13. und 14. Bezug) von

- mehr als 35.000 € und beträgt 5%
- mehr als 40.000 € und beträgt 7%
- mehr als 45.000 € und beträgt 9%

des maßgeblichen Gesamteinkommens.

Die Höhe der Rückzahlung ist allerdings mit der Höhe des ausbezahlten Zuschusses begrenzt. Die Rückzahlung ist frühestens mit Ablauf des Kalenderjahres zu leisten, in welchem das Kind geboren wurde und endet spätestens mit dem 7. Lebensjahr des Kindes. Wie bei allen Abgabeforderungen besteht natürlich auch bei vorgeschriebenen Rückzahlungen die Möglichkeit von Zahlungserleichterungen wie Stundung oder Ratenzahlungen, wenn die sofortige Entrichtung mit Härten verbunden wäre.

Renate Schneider

## Flexibilität hat ihren Preis

Freie Dienstnehmer sind ab 2010 teurer. Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2009 wurden zusätzliche Dienstgeberabgaben beschlossen. Ab dann sind die 3%ige Kommunalsteuer und der 4,5%ige Dienstgeberbeitrag (bei Auftraggebern, die WK-Mitglieder sind, auch zw. 0,39% und 0,44% Dienstgeberzuschlag) abzuführen.

Zusammengefasst sind nun freie Dienstverhältnisse mit folgenden Abgaben belastet und somit nur mehr um 1% niedriger als angestellte Dienstnehmer.

	ab	Dienstnehmer (%, Abzug)	Auftraggeber (%)
Krankenversicherung		3,87	3,78
Pensionsversicherung		10,25	12,55
Unfallversicherung			1,4
Arbeitslosenversicherung	2008	3,00	3,00
Insolvenzfonds-Beitrag	2008		0,55
Arbeiterkammerumlage	2008	0,5	
Betrieblicher Vorsorge-Beitrag	2008		1,53
Kommunalsteuer	2010		3,00
Dienstgeberbeitrag FLAG	2010		4,5
Dienstgeberzuschlag (z.B.Wien)	2010		0,4
Gesamt		17,62	30,71

Durch die nunmehrige Erhöhung der Beiträge haben sich für die freien Dienstnehmer keine sozialen Verbesserungen ergeben. Seit 2008 sind sie jedoch insolvenzversichert, arbeitslosenversichert und haben Anspruch auf Wochengeld und Krankengeld.

Marina Polly

## Haftung für Subunternehmen – Aufnahme in die HFU Liste nun möglich

Mit dem Auftraggeber-Haftungsgesetz soll dem Ausfall der Sozialversicherungsbeiträge durch Sozialbetrug entgegen gewirkt werden. Wie in der STEUERfrei Ausgabe Juli – September 2008 berichtet wurde, ist die Aufnahme in die HFU Liste seit 1.11.2008 möglich.

**TIPP: Der Eintrag in die HFU-Liste ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt möglich und empfehlenswert (obwohl ein Dienstleistungszentrum mit entsprechender Software erst bis voraussichtlich September dieses Jahres installiert wird). Mit dem Formular „Erst/Wiederaufnahme auf Eintragung in die HFU-Gesamtliste“ ist dieser Eintrag möglich.**

Dominik Gocumyan

## (An-)füttern verboten

Das Strafrechtsänderungsgesetz 2008 mit dessen Auswirkungen auf das Korruptionsstrafrecht sorgt für einige Aufregung. Und das sowohl nach seiner Einführung wie nun auch in der Diskussion um dessen Abschaffung...

### § Anfüttern §

„3.2. § 304 Abs. 2 StGB erfasst nunmehr die Geschenkkannahme im Hinblick auf die Amtsführung, welche sowohl das gezielte „Anfüttern“ als auch die „Klimapflege“ beinhaltet. Ein unmittelbarer Zusammenhang zu einem konkreten Amtsgeschäft wird nicht verlangt, zur Tatbestandsmäßigkeit reicht es aus, wenn Zuwendungen dazu dienen, AmtsträgerInnen ganz allgemein bzw. „für alle Fälle“ gewogen zu stimmen (EBRV aaO 13).“

3.2. § 304 Abs. 2 StGB

Die Straflosigkeit tritt ein, wenn es sich nur um einen geringfügigen Vorteil handelt (Obergrenze 100 €). Weiters ist durch das Strafrechtsänderungsgesetz per 1.1.2008 mit „Amtsträger“ ein neuer Begriff entstanden. Per § 74 Abs. 1 Z 4a StGB ist ein Amtsträger:

### § Amtsträger §

„... jeder, der für Österreich, für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation ein Amt in der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz innehat oder sonst mit öffentlichen Aufgaben, einschließlich in öffentlichen Unternehmen betraut ist, mit Ausnahme von Mitgliedern inländischer verfassungsmäßiger Vertretungskörper.“

§ 74 Abs. 1 Z 4a StGB

Im Allgemeinen kann gesagt werden, dass eine Person, die mit öffentlichen Aufgaben betraut ist (ohne Rücksicht auf die rechtliche Organisationsform der Einrichtung, auch wenn diese rein privatrechtlich organisiert ist), Amtsträger ist.

Sowohl der Begriff des Amtsträgers als auch die Geringfügigkeitsgrenze von 100 € wird heftig diskutiert, nicht nur wenn es um Eintrittskarten für die Salzburger Festspiele geht...

Dominik Gocumyan